

Geschäftsordnung der Gemeinde Terfens

Gemeinderatsbeschluss vom 30.05.2022

§ 1 Allgemeines

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 161/2021, regelt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens den Geschäftsgang seiner Sitzungen in Durchführung der §§ 34 bis 46 TGO wie nachstehend näher angeführt.

§ 2 Einberufung des Gemeinderates zu den Sitzungen

In Ergänzung des § 34 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Der Gemeinderat tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Kalendermonat, zusammen.
- (2) Die Einladung ergeht per E-Mail an die persönlichen E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jeden Wechsel der E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Einladung und die Tagesordnung können vom Gemeinderat zudem im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) abgerufen werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzung(en) teilzunehmen, so ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Gemeindeamt, Amtsleiter oder Sekretariat Bürgermeister, bekannt zu geben.

§ 3 Einsichtnahme der Verhandlungsunterlagen

In Ergänzung des § 40 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können in die Sitzungsunterlagen der anberaumten Gemeinderatssitzungen während der Amtsstunden des Gemeindeamts beim Amtsleiter einsehen bzw. werden diese – soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist – im Mandatar-Infoportal „Session“ zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Umgang mit Verhandlungsunterlagen sind die Pflichten der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes (DSGVO) zu beachten. Die Kopien, Ausdrücke, Dateien udgl. sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff von Dritten entzogen sind. Zudem sind sie nach Erfüllung des Verwendungszwecks unverzüglich bzw. spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom jeweiligen Mitglied zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 4 Verhandlungsleitung

Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Sitzung zu sorgen und den einzelnen Rednern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten darzulegen. In Handhabung der Verhandlungsleitung kann er jederzeit das Wort ergreifen.

§ 5 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates zu eröffnen. Der Vorsitzende hat sodann die Mitglieder des Gemeinderates zu befragen, ob sie gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen vorzubringen haben. Ist dies der Fall, sind diese sofort zu behandeln und gegebenenfalls darüber abzustimmen.

§ 6 Berichterstattung und Beratung

- (1) Die Berichterstattung der Sitzungsniederschriften von Ausschüssen obliegt deren Obleuten, im Übrigen den Antragstellern. Der Vorsitz kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausschussobleuten die Berichterstattung auch einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.
- (2) Anträge und Sitzungsniederschriften von Ausschüssen oder sonstige Verhandlungsunterlagen können vorgelesen werden. Über die Zulassung und Verlesung von Anträgen und anderer Schriftstücke entscheidet der Vorsitzende, über einen dagegen erhobenen Einspruch ohne Zulassung einer Beratung der Gemeinderat.
- (3) Über jeden zur Verhandlung gelangten Antrag hat der Vorsitzende die Beratung zu eröffnen, indem er jedem sich durch Handerhebung zu Wort meldenden Mitglied des Gemeinderates in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.
- (4) Vor einer Abstimmung ist jedoch den bis dahin gemeldeten Mitgliedern des Gemeinderates das Wort zu erteilen.

§ 7

Wortmeldungen

- (1) Die einzelnen Wortmeldungen sind grundsätzlich in deutlicher Sprache, möglichst kurz, prägnant und informativ zu halten sowie in geziemender Form vorzubringen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind angehalten, ausschließlich zur Sache zu sprechen und Wiederholungen zu vermeiden.
- (2) Die Redezeit der Wortmeldungen beträgt maximal 5 Minuten. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Redezeit ohne Zulassung einer Beratung um weitere 5 Minuten verlängern. Nach deren Ablauf ist zum Abschluss zu mahnen und das Wort zu entziehen.
- (3) Einem Mitglied des Gemeinderates darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nur dreimal erteilt werden. Es sei denn, es handelt sich um Verständigungsfragen zum Antrag. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen auch eine Ausnahme zulassen.

§ 8

Einbringung und Behandlung von Anträgen

Festgehalten wird, dass nach § 35 Abs. 2 TGO 2001 der Bürgermeister die Tagesordnung festsetzt. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses verlangt.

In Ergänzung des § 41 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Das selbstständige Einbringen von schriftlichen Anträgen an den Gemeinderat außerhalb von Sitzungen ist im Gemeindeamt beim Amtsleiter oder direkt beim Bürgermeister zulässig. Die Behandlung dieser Anträge erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“.
- (2) Anträge von den Ausschüssen sind, soweit sie nicht bereits in einer gemäß § 12 der Geschäftsordnung verfassten Niederschrift enthalten sind, schriftlich und so rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Bürgermeister einzubringen, dass er diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates setzen kann.
- (3) Selbstständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind möglichst in Schriftform einzubringen.
- (4) Jeder Antrag muss eine den Sachinhalt bezeichnende Überschrift und einen entsprechenden Beschlussantrag beinhalten bzw. so formuliert werden, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.
- (5) Schriftliche Anträge, welche bei einer Sitzung eingebracht werden, müssen vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden durch Aushändigen eines Antragsexemplars zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Für die Zuerkennung der „Dringlichkeit“ und damit zur sofortigen Behandlung bzw. Abstimmung des Antrages in der gleichen Sitzung ist eine Zweidrittelmehrheit (10 Ja-Stimmen) der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (7) Alle Anträge, die von Ausschüssen oder Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, haben, soweit sie bei Erfüllung bzw. Durchführung einen einmaligen oder fortdauernden finanziellen Aufwand für die Gemeinde bedeuten, einen Vorschlag über die Bedeckung im gültigen Voranschlag zu enthalten. Sind zur Bedeckung des notwendigen Aufwands im gültigen Voranschlag keine Mittel vorgesehen, so hat der

Antragsteller im Antrag einen Vorschlag über mögliche zusätzliche Einnahmen oder eine Ausgabenumschichtung im Haushaltsplan anzuführen.

§ 9

Einbringung und Behandlung von Anfragen

In Ergänzung des § 42 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbstständige Anfragen an den Gemeinderat stellen. Die schriftlichen Anfragen an den Gemeinderat außerhalb von Sitzungen sind im Gemeindeamt beim Amtsleiter oder direkt beim Bürgermeister zulässig. Die Behandlung dieser Anfragen erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“.

§ 10

Art der Abstimmung

In Ergänzung des § 45 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder des Antragstellers hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu formulieren, dass diese mit Annahme bzw. Zustimmung oder Ablehnung beantwortet werden können.
- (2) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.
- (3) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höhere Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (4) Der Vorsitzende hat das Ergebnis jeder Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkündigen.

§ 11

Teilnahme und Beiziehen von Gemeindebediensteten

- (1) Bei Sitzungen des Gemeinderates ist der Amtsleiter zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Bei Sitzungen des Gemeinderates mit Beschlussfassungen über den Rechnungsabschluss ist der Finanzverwalter mit beratender Stimme beizuziehen.

- (3) Bei Sitzungen des Gemeindevorstandes mit Personalangelegenheiten ist der Amtsleiter zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (4) Bei Sitzungen des Gemeindevorstandes sind Bedienstete aus der Verwaltung des Gemeindeamtes zur Erstellung der Niederschrift beizuziehen.
- (5) Bei Sitzungen des Ausschusses für Raumordnung und Landwirtschaft ist die Bauamtsleiterin zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (6) Bei Sitzungen des Überprüfungsausschusses ist der Finanzverwalter beizuziehen.
- (7) Die fallweise Beiziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Vorsitzenden zu.

§ 12 Niederschriften

In Ergänzung des § 46 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Ausschüsse bzw. deren Obleute haben über die Vorberatungen, die sie im Auftrag des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates durchführen, umgehend und selbstständig eine Niederschrift zu verfassen.
- (2) In die Niederschrift sind der Zeitpunkt der Vorberatungen, die Anwesenheit der Mitglieder, die Tagesordnung bzw. der Gegenstand der Vorberatungen und die Entscheidung des Ausschusses aufzunehmen. Mitglieder des Ausschusses, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Zur Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers zulässig. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren und dann zu löschen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden den Mitgliedern des Gemeinderates im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) zur Verfügung gestellt. Im Umgang mit Niederschriften sind die Pflichten der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten. Die Kopien, Ausdrucke, Dateien udgl. sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff von Dritten entzogen sind. Zudem sind sie nach Erfüllung des Verwendungszwecks unverzüglich bzw. spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom jeweiligen Mitglied zu vernichten bzw. zu löschen.
- (5) Unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates wird diese im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) zur Einsicht freigegeben. In der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates wird diese genehmigt und mindestens von Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes und Schriftführer unterfertigt. Die unterfertigte Niederschrift wird auf der Internetseite der Gemeinde und im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) veröffentlicht.

- (6) Die Niederschriften der Ausschüsse sind von den Ausschussobleuten und vom Bürgermeister zu unterfertigen. Die unterfertigten Niederschriften werden im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) veröffentlicht.

§ 13 Öffentlichkeit

In Ergänzung des § 36 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Eine Übertragung oder eine Aufnahme der Gemeinderatssitzungen und Veröffentlichung in Bild und Ton im Internet ist nicht vorgesehen.

Sonstige Regelungen

§ 14

(1) Einberufung des Gemeindevorstandes zu den Sitzungen

Der Gemeindevorstand tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Kalendermonat, zusammen.

(2) Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand überträgt der Gemeinderat die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung vorbehalten sind:

- a) Der Gemeinderat überträgt entsprechend der Bestimmung des § 95 Abs 4 TGO 2001 die Bewilligung von Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen im Rahmen des festgesetzten Rechnungsabschlusses bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bis zu einem Maximalbetrag von 50.000,00 € netto im Einzelfall dem Gemeindevorstand.
- b) Der Gemeinderat überträgt im Rahmen des festgesetzten Dienstpostenplanes alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten, wie die Anstellung von Personal sowie deren Entlohnung, Beförderung, Entlassung und Kündigung, weiteres die Gewährung von Bezugsvorschüssen, Jubiläumsgeldern usw. dem Gemeindevorstand. Dem Gemeinderat ist in der direkt darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates zu berichten.
- c) Der Gemeinderat überträgt die Beschlussfassung über die Einbringung von Beschwerden und außerordentlichen Rechtsmittel für die Gemeinde dem Gemeindevorstand.
- d) Der Gemeinderat überträgt die Vorberatung der Erstellung und Abänderung von allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplänen an den Gemeindevorstand.
- e) Der Gemeinderat überträgt die Vorberatung und Beschlussfassung aller vertraglichen Angelegenheiten (Vertragsformulierung, Vertragsprüfung, Vertragsunterzeichnung etc.) aufgrund von gefassten Beschlüssen des Gemeinderates an den Gemeindevorstand.
- f) Der Gemeinderat überträgt an den Gemeindevorstand die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen, für welche die Gemeinde über das Vergaberecht verfügt, an die verschiedenen Bewerber aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien.

- g) Der Gemeinderat überträgt die Genehmigung oder Ablehnung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen, sowie aller weiteren Förderungen der Gemeinde, dem Gemeindevorstand.
- h) Die Beratungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Über die Beratungen des Gemeindevorstandes sowie über die Abstimmungen ist, insbesondere was die Personalangelegenheiten betrifft, Stillschweigen zu bewahren. Die unterfertigten Protokolle bzw. Niederschriften aus den Sitzungen des Gemeindevorstandes werden den Mitgliedern des Gemeinderats nach § 48 TGO 2001 per E-Mail übermittelt.

§ 15

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vornahme von Ausgaben

Der Bürgermeister ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Genehmigung von Ausgaben berechtigt, soweit sie im jeweiligen Voranschlag Deckung finden. Der Gemeinderat empfiehlt jedoch dem Bürgermeister in Einschränkung der Bestimmungen der TGO 2001 die Bewilligung von Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes bzw. Voranschlages nur bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € netto im Einzelfall zu genehmigen.

§ 16

Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat setzt für die Amtsdauer zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende besondere Ausschüsse nach § 24 TGO 2001 ein:

Überprüfungsausschuss:

Erfüllung der nach § 109 TGO 2001 zugewiesenen Aufgaben.

Gemeindevorstand:

Themen für die es keinen eigenen Ausschuss gibt - insbesondere:

Gemeindebetriebe, Bauhof, Finanzierung AO Vorhaben, Darlehensaufnahmen, Verträge, Erwerb und Veräußerung Liegenschaften, Wirtschaft, Tourismus, Gemeindefinanzen, Abgaben und Gebühren, Betriebsansiedlung, Arbeitsplatzförderung

Ausschuss für Raumordnung und Landwirtschaft:

- a) Raumordnungskonzept ÖROK,
- b) Gespräche und Verhandlungen mit Grundbesitzern,
- c) Flächenwidmungspläne,
- d) Vertragsraumordnung,
- e) Leerstände,
- f) leistbares Wohnen,
- g) Versiegelung und Deponieflächen,
- h) Landwirtschaft.

Ausschuss für Bildung, Familie, Generationen, Soziales und Integration:

- a) Sozialsprengel,
- b) Sozialfonds,
- c) Altenpflege und Betreutes Wohnen
- d) Kinder, Jugend, Familie, Senioren,
- e) EKIZ, Kindergärten, Schulen
- f) Betreuungsangebot, Schulbuskonzept, Jugendtreff.

Ausschuss für Kultur, Vereinswesen, Freizeit und Sport:

- a) Tradition und Kulturpflege
- b) Vereine
- c) Veranstaltungen
- d) Sport
- e) Tag der offenen Vereine
- f) Kultur am Land,
- g) Freiluftkino,
- h) Waldspielplatz,
- i) Konzept Mühle.

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Mobilität:

- a) Abfallwirtschaft, Müllinseln, digitale Mülleimer, Recyclinghof,
- b) Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Lärmschutz,
- c) Ortsbildpflege und Grünzonen, Förderrichtlinien
- d) Straßen und Wege,
- e) Parkraum, Parkraumbewirtschaftung,
- f) Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung,
- g) Seniorentaxi/Carsharing.

Ausschuss für Energie, Fernwärme und Gemeindeinfrastruktur:

- a) Fernwärmeausbau, Photovoltaik, Ladestationen,
- b) Versorgungssicherheit (Blackout),
- c) Gemeindebauten, Katastrophenschutz,
- d) Glasfaserausbau,
- e) Tiefbau,
- f) Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,
- g) Schutzbauten,
- h) Friedhofverwaltung,
- i) Denkmalschutz.

Ausschuss für Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit:

- a) Digitale Anschlagtafel,
- b) Gemeindezeitung,
- c) Befragung über Bedürfnisse,
- d) Gemeindeversammlung,
- e) Bürgercafe
- f) Gem2Go App,
- g) Gemeindeinformationen,
- h) Kommunikationen,

- i) Soziale Medien.
- (2) Die fallweise Einsetzung weiterer vorberatender Ausschüsse behält sich der Gemeinderat vor.
- (3) Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters, Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der beratenden Ausschüsse fallen, diesen zur Vorberatung zuzuweisen, oder aber direkt im für die Entscheidung zuständigen Organ zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Die Bestellung und der Aufgabenkreis des Überprüfungsausschusses und sonstiger eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nicht vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich der Wahl der Mitglieder bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates festgesetzt.

§ 17

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder

- (1) Gemäß § 5 des Gemeinde-Bezügegesetzes erhalten die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe die nachfolgend angeführten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder, wobei die Auszahlung des Sitzungsgeldes für Ausschusssitzungen an die Vorlage der Niederschrift gemäß § 12 der Geschäftsordnung gebunden ist:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates
für jede Teilnahme an einer Gemeinderates- oder Ausschusssitzung 20,00 €
 - b) die Obleute bzw. deren Stellvertreter der Ausschüsse
für jede Erstellung einer Niederschrift 15,00 €

§ 18

Zugang zum Gemeindehaus

Jedes Mitglied des Gemeinderats erhält ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Ausschusssitzungen einen Zugang zum Sitzungssaal in Form eines Schlüsselchips. Eine Nutzung des Sitzungssaals muss mit dem Bürgermeister oder dem Amtsleiter koordiniert werden. Der Sitzungssaal ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Ein Verlust des Chips ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 19

Weiterbildungen der Mitglieder des Gemeinderats

Jedem Mitglied des Gemeinderats steht pro Finanzjahr ein Budget von € 500,- brutto für Schulungen bzw. Aus- und Weiterbildungen mit Bezug zur Tätigkeit als Gemeinderätin/Gemeinderat zur Verfügung. Die Feststellung des „Gemeindebezuges“ obliegt dem Gemeindevorstand. Das Aus- und Weiterbildungsbudget ist nicht auf andere Mandatare und nicht über das Finanzjahr hinaus übertragbar.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Florian Gartlacher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Florian Gartlacher

An der Amtstafel kundgemacht vom 31.05.2022 bis 14.06.2022